

Vereinbarung

zwischen

1. dem Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“

- nachfolgend „FS Arzneimittelindustrie e.V.“ genannt -

und

2.

- nachfolgend „.....“ genannt -

Präambel

Der Verein „FS Arzneimittelindustrie e.V.“ bezweckt die Sicherung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen pharmazeutischer Industrie und Ärzten sowie die Kontrolle der Einhaltung der für diese Zusammenarbeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Es soll auch in Zukunft eine an wissenschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete Vermittlung von Fachkenntnissen sichergestellt werden, die für eine sachgerechte Arzneimittelauswahl erforderlich sind. Ohne einen fachlichen Austausch mit den ärztlichen Berufsträgern wären sowohl die Erforschung als auch die Entwicklung wirksamer Arzneimittel nicht vorstellbar. Diese Zielsetzung soll durch die Etablierung einer freiwilligen Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist der FS Arzneimittelindustrie e.V. gegründet worden, der mit entsprechenden Sanktions- und Überwachungsbefugnissen gegenüber den Mitgliedern und ihren verbundenen Unternehmen, die sich den Verhaltensleitlinien unterwerfen, ausgestattet ist.

..... will sich den vorstehenden Sanktions- und Überwachungsbefugnissen des FS Arzneimittelindustrie e.V. unterwerfen. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Unterwerfungserklärung

..... erkennt die Satzung (FS Arzneimittelindustrie-Satzung), die Verfahrensordnung (FS Arzneimittelindustrie-Verfahrensordnung), den FSA-Kodex Fachkreise, den FSA-Kodex Patientenorganisationen sowie den FSA-Transparenzkodex (FS Arzneimittelindustrie-Kodices) des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“ für sich als rechtsverbindlich an und unterwirft sich diesen Regelungen. Im Wege eines selbstständigen Vertragsstrafeversprechens verpflichtet sich zur Zahlung der aufgrund der in Satz 1 genannten Regelwerke durch die Organe des FS Arzneimittelindustrie e.V. festgesetzten Sanktionen und Verfahrenskosten. Soweit die festgesetzten Sanktionen nicht in der Zahlung einer Geldstrafe bestehen, verpflichtet sich auch im übrigen zu ihrer Befolgung bzw. erkennt die ausgesprochenen Sanktionen für sich als rechtsverbindlich an. Das Recht zur Einlegung von (vereinsinternen) Rechtsbehelfen gegen die Entscheidungen des Spruchkörpers der 1. oder 2. Instanz des FS Arzneimittelindustrie e.V. bleibt hiervon unberührt.

Diese Unterwerfung gilt ausdrücklich auch für etwaige zukünftige Änderungen der FS Arzneimittelindustrie-Satzung, der FS Arzneimittelindustrie-Verfahrensordnung, des FSA-Kodex Fachkreise, des FSA-Kodex Patientenorganisationen sowie des FSA-Transparenzkodex. Diese Unterwerfung gilt ebenfalls für zukünftige in diesem Zusammenhang aufgestellte Regelwerke durch den FS Arzneimittelindustrie e.V.

§ 2

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet

a) wenn dem FS Arzneimittelindustrie e.V. als Mitglied beigetreten ist,

b) durch Erlöschen des / der,

- c) durch Kündigung,
 - d) durch fristlose Kündigung entsprechend den Voraussetzungen der §§ 3, 4 der FS Arzneimittelindustrie-Satzung in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) sofern kein mit verbundenes Unternehmen dem FS Arzneimittelindustrie e.V. als Mitglied angehört.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des FS Arzneimittelindustrie e.V. Sie kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (4) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 Buchst. d) ist der FS Arzneimittelindustrie e.V. verpflichtet, die fristlose Kündigung und die Kündigungsgründe der Mutterkörperschaft, im mehrstöckigen Konzern der Konzernmutter zu melden.
- (5) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Abs. 2 Buchst. e) ist berechtigt, nach Maßgabe des § 3 der FS Arzneimittelindustrie-Satzung in der jeweils gültigen Fassung dem FS Arzneimittelindustrie e.V. als Mitglied beizutreten.
- (6) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (7) Bei einer Änderung der FS Arzneimittelindustrie-Satzung, der FS Arzneimittelindustrie-Verfahrensordnung, des FSA-Kodex Fachkreise, des FSA-Kodex Patientenorganisationen und des FSA-Transparenzkodex sowie bei der Aufstellung oder Änderung weiterer Regelwerke durch den FS Arzneimittelindustrie e.V. kann die Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kündigen, wenn diese zu einer nicht nur unerheblichen/unbilligen/unzumutbaren Belastung führen.

Die schriftliche Kündigungserklärung muss spätestens am 30. Tag nach Inkrafttreten der Änderungen beim Vorstand des FS Arzneimittelindustrie eingegangen sein. Der Vorstand verpflichtet sich, unverzüglich über jegliche Änderungen der vereinrechtlichen Regelungen schriftlich zu informieren.

§ 3

Haftungsbegrenzung

Im Hinblick auf die Sanktionen durch die Spruchkörper 1. oder 2. Instanz haften der FS Arzneimittelindustrie e.V. und die für ihn handelnden Organe nur entsprechend den Voraussetzungen des § 839 Abs. 2, 3 BGB. Im übrigen haften der FS Arzneimittelindustrie e.V. sowie seine Organe für etwaige Schäden des / der Inanspruchnahme nur im Falle des Vorsatzes.

Berlin, den

....., den

FS Arzneimittelindustrie e.V.
